

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/21 2004/07/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1451;

ABGB §1452;

ABGB §472;

Regulierungspatent 1853 §1 Z1;

Regulierungspatent 1853 §1 Z2;

Regulierungspatent 1853 §1 Z3;

Regulierungspatent 1853 §1 Z3a;

Regulierungspatent 1853 §43;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0039 E 13. Dezember 1994 VwSlg 14180 A/1994 RS 2(hier ohne die beiden letzten Sätze)

Stammrechtssatz

Bis zur Erlassung des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 5.7.1853, RGBI Nr 130, galten für Nutzungsrechte der in § 1 Z 1 bis Z 3a dieses Patentbeschlusses bezeichneten Art die Bestimmungen des ABGB, insbesondere jene über DIENSTBARKEITEN. Das Patent schuf Spezialbestimmungen für diese Nutzungsrechte, da das ABGB als nicht ausreichend erkannt wurde (Hinweis: Schiff, Grundriß des Agrarrechts, 1903, 60). Durch das Patent wurde aber die Anwendung des ABGB nicht zur Gänze ausgeschlossen, sondern nur hinsichtlich der im Patent selbst geregelten Fragen; neben den Bestimmungen des Patentbeschlusses galten daher auch jene des ABGB für diese Nutzungsrechte (Hinweis: Schiff, aaO, 61). Dies ergibt sich insbesondere auch aus § 43 des Patentbeschlusses. Da das Patent in dieser Bestimmung zwar den Erwerb von Einforstungsrechten durch Ersitzung, nicht aber das Erlöschen solcher Rechte durch Verjährung ausschloß, fanden im zeitlichen Geltungsbereich des Patentbeschlusses die Verjährungsbestimmungen des ABGB Anwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070106.X03

Im RIS seit

15.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at